



KANTON  
NIDWALDEN



Beckenried



Buochs



Dallenwil



Emmetten



Ennetbürgen



Ennetmoos



Hergiswil



Oberdorf



Stans



Stansstad



Wolfen-  
schiessen

# MELDEFORMULAR FÜR SOLARANLAGEN

Meldung gem. NG 611.11 Bauverordnung NW (PBV vom 25.11.2014, §47), SR 700 Raumplanungsgesetz (RPG, Art. 18a) und SR 700.1 Raumplanungsverordnung (RPV Art. 32a + 32b).

Gesuch Nr.	Eingang
Archiv Nr.	Datum

## Bezeichnung Anlage:

<b>1. Gesuchsteller/in / Bauherrschaft</b>  Bei mehreren Gesuchstellern/-innen Vollmacht beilegen.	Name; Firma		Tel.	
	Vorname		Fax.	
	Adresse		Mobile	
	PLZ / Ort		E-Mail	

<b>2. Grundeigentümer/in</b> <input type="checkbox"/> mit Pkt. 1 identisch  Bei mehreren Grundeigentümern/-innen separates Verzeichnis beilegen.	Name; Firma		Tel.	
	Vorname		Fax.	
	Adresse		Mobile	
	PLZ / Ort		E-Mail	

<b>3. Projektverfasser/in</b> <input type="checkbox"/> mit Pkt. 1 identisch	Name; Firma		Tel.	
	Vorname		Fax.	
	Adresse		Mobile	
	PLZ / Ort		E-Mail	

<b>4. Grundstück</b>	Adresse:	Parz.-Nr.:
	Zone:	<input type="checkbox"/> ausserhalb Bauzone

## 5. Schutzstatus

Gebäude Kulturobjekt:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> geschützt	schutzwürdig:	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C
BLN-Gebiet:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Landsch. empf. Siedl.gebiet:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
ISOS Erhaltungsziel A:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Naturobjekt betroffen:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	

<b>6. Ausführung</b>	<input type="checkbox"/> Thermische Anlage (Wärme)	<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage (Strom)	
	Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragend:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragend:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Als kompakte Fläche zusammenhängend ausgeführt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Schwarze Rahmen und Befestigungsteile:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

## Beilagenverzeichnis (1x digital und 2x in Papierform; unterzeichnet)

Aktueller Situationsplan, Mst. 1:500, 1:200 oder 1:100	<input type="checkbox"/>
Plangrundlagen Standort (Grundrisse, Schnitte, Fassaden); mind. Mst. 1:100	<input type="checkbox"/>
Detailpläne (Einteilungen, Detailschnitte mit Angaben der Aufbauhöhe)	<input type="checkbox"/>
Beschrieb Solaranlage (techn. Angaben, Konstruktion, Fläche, Fotos)	<input type="checkbox"/>

Die Unterzeichnenden haben von den Hinweisen und massgebenden Vorschriften Kenntnis genommen.

**Gesuchsteller/in /  
Bauherrschaft**

(bei mehreren nur bevollmächtigte/r  
Vertreter/-in; bei juristischen Personen  
mit Firmenstempel)

**Grundeigentümer/in**

(bei mehreren nur bevollmächtigte/r  
Vertreter/-in oder separates  
Unterschriftenblatt beilegen)

**Projektverfasser/in**

(mit Firmenstempel)

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

Ort, Datum

Baudirektion Nidwalden, Januar 2016/MKa

## Gesetze

### Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz NW (Planungs- und Bauverordnung, PBV, NG 611.11)

#### § 40 Bewilligungspflicht

Bewilligungspflichtig sind insbesondere: der Bau von Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung

#### § 41 Bewilligungsfreiheit

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen: Solaranlagen gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG

#### § 47 Meldepflicht für Solaranlagen

<sup>1</sup> Bauvorhaben für bewilligungsfreie Solaranlagen gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a RPV sind mindestens 30 Tage vor Baubeginn auf dem amtlichen Formular der Gemeinde zu melden.

### Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)

#### Art. 18a Solaranlagen

<sup>1</sup> In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

<sup>2</sup> Das kantonale Recht kann:

a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;

b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

<sup>3</sup> Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

### Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)

#### Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

<sup>1</sup> Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- als kompakte Fläche zusammenhängen.

<sup>2</sup> Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

<sup>3</sup> Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

#### Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014<sup>22</sup> über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>24</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden